

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 22. März 2017

Genehmigt vom Präsidium am 18. April 2017

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), und § 3 Abs. 7, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013 S.172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2016 (GVBl. 2016 S. 90), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 22. März 2017 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag).
- (2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität führt das Verfahren nach Maßgabe des § 9 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage durch.
- (3) In jedem dieser Auswahlsatzung unterfallenden Studiengang werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Studienplatzvergabeverordnung von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl 0,2 % der Studienplätze, mindestens aber 1 Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Quote wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

§ 2 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag nach § 3 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ist auf dem von der Johann Wolfgang Goethe-Universität dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Ihm sind die darin als Anlagen aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(2) Der Antrag muss der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Papierform und unterschrieben innerhalb der Frist nach § 3 Abs.1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen zugehen. Die Bearbeitung der Online-Bewerbungsmaske genügt zur Antragstellung nicht.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs.1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. § 9 Abs.1 der Studienplatzvergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Universität zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote), sofern die in der Anlage enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes regeln. .

§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden diese vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Ihm obliegt die Bildung der Rangliste. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Prüfungsausschuss auch eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen, die aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren besteht. Besteht am Fachbereich ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden. Prüfungsausschuss, Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(4) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(5) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des Gesprächs enthält. Nach Durchführung der Auswahlgespräche bringt die Auswahlkommission die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Rangfolge. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Prüfungsausschuss zugeleitet.

(6) Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 6 Erstellung von Ranglisten

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 4 je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 15 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin / dem Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018. Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. April 2013, zuletzt geändert am 23. März 2016, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 03.05.2017

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

1. Biochemie mit dem Abschluss Bachelor

Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag beschränkt. Am Auswahlgespräch werden mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, wie Studienplätze in diesem Auswahlverfahren zu vergeben sind. Für die Vorauswahl wird eine Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Zum Auswahlgespräch werden der Lebenslauf und die Darstellung außerschulischer Leistungen herangezogen.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 6 (beste bis schlechteste) bewertet. Die endgültige Rangfolge bestimmt sich wie folgt:

Durchschnittsnote · 0,51 + Note des Auswahlgesprächs · 0,49.

2. Studienfach Biologie in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 66 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 34 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Studienfach Chemie in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus dem Durchschnitt dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Chemie und Physik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an deren Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

4. Studienfach Deutsch in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Deutsch ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Deutsch aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

5. Studienfach Islamische Religion in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Islamische Religion ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung für dieses Fach kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, gilt dies ersatzweise für die Fächer Ethik, Katholische oder Evangelische Religion.

6. Studienfach Sport in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus der Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird keine solche Note nachgewiesen, so tritt an ihre Stelle die Note 6.

7. Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Weist die Hochschulzugangsberechtigung auch keine solche Note aus, kann sie durch die Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung ersetzt werden. Andernfalls tritt an ihre Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

8. Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nach dem in Punkt I.2.2 des fachspezifischen Anhangs für den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach zur Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 10 beschriebenen Praktikum. Besteht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Rangleichheit, so wird vorrangig zugelassen, wer das Praktikum absolviert hat.

9. Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 80 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 % aus dem Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für das Fach Mathematik ergibt. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Halbjahresnoten, aber eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Mathematik aus, so tritt diese an die Stelle der Halbjahresnoten. Andernfalls tritt an deren Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.